

Jugendordnung der Schachjugend Pfalz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Schachjugend Pfalz, im Folgenden "SJP" genannt, ist eine freie Gemeinschaft der Jugend der Vereine des Pfälzischen Schachbundes e.V. (PSB).
- (2) Die Gemeinschaft ist im rechtlichen Sinn nicht selbständig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die SJP bekennt sich zu den Grundsätzen des Pfälzischen Schachbundes, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.
- (2) Die SJP ist zuständig und verantwortlich für alle Maßnahmen im Bereich des Jugendschachs einschließlich Schulschach.
- (3) Die SJP führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach.
- (4) Sie entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

§ 3 Finanzierung und Geschäftsjahr

- (1) Die SJP erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom PSB, der den Vorhaben der SJP und den Möglichkeiten des PSB angemessen ist.
- (2) Die SJP führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sonstiges

- (1) Als Schriftform gelten auch E-Mails.
- (2) Der Erweiterte Vorstand bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan der SJP.

II. Mitglieder und Bezirke

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der SJP sind:
 1. die Jugend der Vereine des PSB
 2. die Ehrenvorsitzenden
 3. die Ehrenmitglieder
- (2) Zur Schachjugend zählen:
 1. Schüler und Jugendliche, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 6 Bezirke

- (1) Die Bezirke des PSB sind in der Regelung ihres Jugendspielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirke und die SJP das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (2) Der Bezirksjugendleiter ist verantwortlich für das Jugendschach auf Bezirksebene. Er wird von der Bezirksjugendversammlung gewählt. Bei Nichtbestehen übernimmt diese Aufgabe die Bezirksversammlung.
- (3) Der Bezirksjugendleiter arbeitet nach den Richtlinien der Jugendordnung und der Spielordnung der SJP. Er ist der Bezirksjugendversammlung sowie der SJP gegenüber verantwortlich.

§ 7 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Jugendschachs im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Jugendschachs in der Pfalz erworben haben.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden

III. Organe

§ 8 Die Organe der SJP sind:

1. die Jugendversammlung (JV)
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand
4. das Schiedsgericht

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Die **Jugendversammlung** wird gebildet aus:
 1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
 2. den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands
- (2) Der **Vorstand** besteht aus:
 1. dem 1.Vorsitzenden
 2. dem 2.Vorsitzenden
 3. den Ehrenvorsitzenden
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Spielleiter
 6. dem Referenten für Schulschach
 7. dem Kaderreferenten
 8. dem Schriftführer
 9. dem Pressereferenten
 10. dem Jugendsprecher
 11. dem stellvertretenden Jugendsprecher
 12. bis zu 4 Beisitzern

(3) Der **Erweiterte Vorstand** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands
2. den Ehrenmitgliedern
3. den Bezirksjugendleitern

Ist der Jugendleiter eines Bezirks verhindert, kann er durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands bei Sitzungen des Erweiterten Vorstands vertreten werden.

(4) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts des PSB,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts des PSB,
3. zwei vom 1. Vorsitzenden der SJP für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

§ 10 Arbeitsweise der Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Jugendordnung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben der SJP in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr. Sie sind für Ihre Beschlüsse gegenüber der JV verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Vorstand vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Vorstands an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Organe gemäß § 8 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Vorstand, im Erweiterten Vorstand und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschließt der Erweiterte Vorstand über Änderungen der Spielordnung, müssen mindestens die Hälfte der von der Jugendordnung vorgesehenen Mitglieder anwesend sein.

§ 12 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des SJP nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem 1.Vorsitzenden der SJP innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der JV ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

IV. Jugendversammlung

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der SJP.
- (2) Der JV obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 16.
- (3) Weiter ist die JV zuständig für:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands
 - b) Verabschiedung und Änderung von folgenden Ordnungen:
 - 1) Jugendordnung
 - 2) Geschäftsordnung
 - 3) Spielordnung
 - 4) Finanzordnung
 - 5) Kaderrichtlinien
 - 6) Richtlinien zur JugendförderungÄnderungen der Jugendordnung und der Richtlinien der Jugendförderung bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums des PSB.
 - c) Ernennung der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
 - d) für alle weiteren in dieser Jugendordnung geregelten Fälle

§ 15 Einberufung

- (1) Sie findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des PSB statt. Sie wird vom 1.Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die ordentliche JV ist durch die Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung in der Januar-Ausgabe des Verkündungsorgans einzuberufen. Die Unterlagen zu einer ordentlichen JV werden im Internet zum Herunterladen bereit gestellt. Die Internetadresse wird mit der Einladung im Verkündungsorgan veröffentlicht. Bei Bedarf können Vereine die Unterlagen beim 1.Vorsitzenden anfordern.
- (3) Den Einladungsunterlagen zur JV sind beizufügen,
 1. die vorliegenden schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
 2. Jahresabschluss, Haushaltsplan,
 3. bis zur Versendung/Veröffentlichung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.

- (4) Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, kann eine außerordentliche JV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Vereine, vertreten durch deren Jugendleiter, dies verlangen. Sie muss innerhalb 6 Wochen stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche JV ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, einzuberufen.
- (6) Die Frist nach Absatz 5 ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB, der SJP gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post zugehen. Eine e-Mail an eine dem PSB, der SJP offiziell bekanntgegebenen Email-Adresse kann die Aufgabe zur Post ersetzen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen JV
4. Berichte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands, soweit sie nicht schriftlich vorliegen.
5. Aussprache zu den Berichten der Mitglieder des Erweiterten Vorstands
6. Kassen- und Revisionsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Vorstands, soweit von der JV gewählt, siehe § 17 Abs.1.
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes
10. Anträge
11. Verschiedenes

§ 17 Wahlen

- (1) Die JV wählt die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Jugendsprecher für die Dauer von zwei Amtsjahren.
- (2) Die Wahlen nach §17 Abs.1 finden in den Jahren mit gerader Endziffer statt.
- (3) Die Jugendsprecher werden jährlich während der Jugendeinzelmeisterschaften der Altersklassen U12-U18 von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Jugendliche im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.1 sein.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (5) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (6) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird in den Jahren mit ungerader Endziffer nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 18 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Vereine
 - b) der Vorstand und der Erweiterte Vorstand
 - c) jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands
 - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
 - e) Ausschüsse
- (2) Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Vorstand vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.12. beim 1.Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Der Erweiterte Vorstand kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der JV zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Die JV kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der JV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. unabhängig von der Anzahl ihrer Funktionen bei der SJP die Mitglieder des Erweiterten Vorstands mit je einer Stimme.
 2. Die Mitgliedsvereine mit einer Stimme für je angefangene beim PSB als Aktive gemeldete jugendliche 10 Mitglieder. Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben.
Ein Verein, der mehr als 4 Stimmen hat, entsendet mindestens 2 Delegierte. In diesem Fall muss einer der beiden Delegierten Jugendlicher im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.1 sein.
Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

V. Erweiterter Vorstand

§ 20 Aufgaben

(1) Dem Erweiterten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der JV
2. Besetzung der Jugendeinzelmeisterschaften
3. Koordination der Jugendarbeit in den Bezirken
4. Beratung über grundsätzlich Probleme, die sowohl die Bezirke als auch die SJP betreffen.
5. Änderung der Spielordnung

Die Änderungen sind gültig bis zur folgenden JV, in der sie dann bestätigt, abgelehnt oder in anderer Form beschlossen werden.

(2) Ein Mitglied des Erweiterten Vorstands kann bis zu zwei Ämter übernehmen, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden. Auch kann das Amt des 1.Vorsitzenden bzw. des 2.Vorsitzenden nicht in Personalunion mit dem Amt des Schatzmeisters wahrgenommen werden.

§ 21 Einberufung und Stimmrecht

(1) Der Erweiterte Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom 1.Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Der Erweiterte Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragen.

(3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.

(4) Jedes Mitglied im Erweiterten Vorstand hat in den Sitzungen eine Stimme.

(5) Der 1.Vorsitzende kann zu Sitzungen des Erweiterten Vorstands Dritte beratend hinzuziehen.

VI. Der Vorstand

§ 22 Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung der SJP, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der 1.Vorsitzende nach der Satzung alleine tätig wird.

(2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Vorstands kann der Vorstand dessen Aufgaben wahrnehmen, wenn Eile geboten ist, insbesondere:

1. Beratung des Verhaltens der SJP in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange der SJP betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.

§ 23 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Der Vorstand wird bei Bedarf vom 1.Vorsitzenden einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Vorstands ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

VII. Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Jugendsprecher

§ 24 Aufgaben

- (1) Der 1.Vorsitzende vertritt die SJP im Präsidium des PSB. Der 2.Vorsitzende und der Jugendsprecher vertreten die SJP im Erweiterten Präsidium des PSB. Sie bedürfen als Präsidiumsmitglieder der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des PSB.
- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten die SJP außergerichtlich. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der 1.Vorsitzende koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Jugendsammlung, des Erweiterten Vorstands und des Vorstands.
- (4) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten der SJP Stellung zu nehmen.
- (5) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 8 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der 1.Vorsitzende hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.
- (6) Beanstandet der 1.Vorsitzende Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der 1.Vorsitzende binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.
- (7) Ruft der 1.Vorsitzende das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.
- (8) Der 1.Vorsitzende wird alleine tätig:
 1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstands oder des Vorstands aufgeschoben werden können.
 2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Vorstands oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Vorstands oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

VIII. Das Schiedsgericht

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht der SJP besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes des PSB und den fünf Bezirksjugendleitern. Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die der 1. Vorsitzende der SJP so auswählt, dass keine Gefahr der Befangenheit besteht.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom 1. Vorsitzenden der SJP bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Abs.2 sein.

§ 26 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.

§ 27 Das Turniergericht

- (1) Bei allen Einzelmeisterschaften, außer den Blitzmeisterschaften, wird vor Turnierbeginn ein Turniergericht gebildet.
- (2) Dieses besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand der SJP und dem/den Verein(en) des/der betroffenen Spielers angehören dürfen. Werden Jugendliche gewählt, so müssen diese mindestens dem Jahrgang der Altersklasse U16 m/w angehören.
- (3) Die Zusammensetzung des Turniergerichtes bestimmt der Turnierleiter. Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind. Lässt sich insoweit das Turniergericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.
- (4) Das Turniergericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Turnierleiters.
- (5) Bei ausreichender Teilnehmerzahl können diese Regelungen auch bei den Mannschaftsmeisterschaften angewandt werden. Der Turnierleiter gibt vor Turnierbeginn bekannt, ob ein Turniergericht gebildet werden kann.
- (6) Die näheren Einzelheiten regelt die Spielordnung der SJP.

§ 28 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger der SJP nachteilig betroffen zu sein.

IX. Jugendversammlung der Schachjugend Rheinland-Pfalz

§ 29 Vertretung der SJP

- (1) Die JV wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die JV der Schachjugend Rheinland-Pfalz (SJ RP) und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten. Wählt die JV nicht die erforderliche Anzahl von Delegierten, ist der 1.Vorsitzende ermächtigt, Delegierte zu ernennen.
- (2) Diese vertreten die Interessen der SJP in der JV der SJ RP. Sie sind an Weisungen der JV der SJP gebunden, im übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.

X. Finanzen

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die JV wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Vorstand und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der JV die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der JV ist darüber Bericht zu erstatten.
Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

XI. Abberufungen und Sanktionen

§ 31 Abberufung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Vorstand vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht der SJP anrufen. Die Vorschriften des § 33 Abs.5-9 gelten entsprechend.

§ 32 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs.1

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs.1 können seitens der SJP Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem SJP gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der SJP-Organen nicht beachten,
 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des SJP zuschulden kommen lassen,
 3. die Interessen oder das Ansehen des SJP schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung
 2. Verwarnung
 3. Geldbußen bis zu 150,00 €
 5. Ausschluss von Veranstaltungen der SJP

§ 33 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 32) gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs.1 ist der Erweiterte Vorstand der SJP.
- (2) Der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister der SJP sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 5 Abs.1) zuzustellen.
- (4) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (5) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen beim 1. Vorsitzenden der SJP einzulegen.
- (6) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (7) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist mit dem Widerspruch per Scheck beizufügen oder innerhalb der Widerspruchsfrist beim Schatzmeister der SJP einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht oder wird der Scheck nicht eingelöst, gilt der Widerspruch als nicht eingelegt.
- (8) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des PSB..
- (9) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 34 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, der SJP, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied der SJP sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des SJP teilnehmen, sind der Spielordnung der SJP unterworfen. Einsichtnahme in die Spielordnung muss gewährleistet sein.

§ 35 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb der SJP regelnden Ordnungen können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs.1 und Spieler vorsehen:
 1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
 - f) Erkennen auf Verlust von Partien
 - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
 - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
 - i) Ausschluss vom Turnier

2. Für **Bezirksjugend- und Spielleiter** über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 100,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
 3. Für den **Erweiterten Vorstand** über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 150,00 €
 - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen der SJP auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

§ 36 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
 - a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
 - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
 - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regelt diese Jugendordnung bzw. die weiteren Ordnungen nach §14 Abs.3 b.

§ 37 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Erweiterte Präsidium des PSB kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 36 Abs. 5 - 9 der Satzung des PSB gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

§ 38 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 39 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Die JV und der 1.Vorsitzende in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der JV ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der JV, ausgeschlossen.
- (2) Der 1.Vorsitzende übt das Gnadenrecht aus.

XII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 40 Übergangsbestimmung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Jugendordnungen verlieren die Bestimmungen der bisherigen Jugendordnung ihre Gültigkeit.
- (2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Jugendordnung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung der SJP am 28. Januar 2006 in Herxheim beschlossen und tritt mit der Genehmigung der MV des PSB in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa".

Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. ../2006.